

10.05.23

Antrag **des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Punkt 25 der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Gebäudeenergiegesetzes sieht vor, dass ab 2024 beim Einbau neuer Heizungen diese zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden müssen. Er ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen:

- a) Der Gesetzentwurf sollte zurückgestellt werden, denn er klammert aus, dass mit der für 2023 angekündigten Änderung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auch Deutschland verpflichtet sein wird, weitreichende Regelungen zur energetischen Modernisierung des Gebäudebestands zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist eine „vorgezogene“ Regelung zum Anteil erneuerbarer Energien bei neu eingebauten Heizungen nicht sinnvoll. Eine Beschränkung auf eine einzige Gesetzesänderung würde vermeiden, dass Bauvorhaben in kurzen Abständen mehrfach an sich änderndes Recht angepasst werden müssten. Dies würde die Planungssicherheit für und die Akzeptanz bei allen Beteiligten erhöhen.
- b) Der verpflichtende Mindestanteil von 65 Prozent erneuerbarer Energien für neu eingebaute Heizungsanlagen, die zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingestellt oder aufgestellt werden, greift in die grundgesetzlich geschützte Eigentumsposition mit prognostizierten jährlichen Investitionskosten in Milliardenhöhe ein. Die Handlungs- und Verfügungsfreiheit der Immobilienbesitzer wird erheblich eingeschränkt.

- c) Es werden Zwangsvorgaben anstelle von Anreizen gesetzt und technologische Alternativen reduziert beziehungsweise ausgeschlossen (zum Beispiel Biomasseheizung im Neubau). Die Technologieoffenheit wird erheblich zugunsten staatlich erwünschter Heizungstechnologien eingeschränkt, zum Beispiel mit hohen, zum Teil unerfüllbaren Anforderungen an Wasserstoffheizungen oder mit erneuerbaren Gasen betriebene Heizungen (zum Beispiel „Garantieerklärung“ von Netzbetreibern). Der EU-Emissionshandel für Gebäude ist das geeignete Instrument, um die Klimaschutzziele ohne Zwang zu erreichen. Die Bundesregierung sollte viel stärker auf den in der EU beschlossenen Emissionshandel in den Bereichen Wärme und Verkehr setzen und den CO₂-Preis wirken lassen. Auf diese Weise würden sich alle Beteiligten an diese voraussehbare Preisentwicklung anpassen und der Staat müsste nicht ein so hohes Subventionsvolumen aufwenden.
- d) Die für die Wärmewende besonders wichtige Biomasse wird unnötig stark eingeschränkt. In Neubauten sind Biomasseheizungen nach dem Gesetzentwurf nicht als Erfüllungsoption vorgesehen. Ferner ist es auch nicht möglich, Neubauten an bestehende Gebäudenetze (kleine Wärmenetze zur Versorgung von bis zu 16 Gebäuden beziehungsweise 100 Wohneinheiten) anzuschließen, die mit Biomasse betrieben werden. Das würde dazu führen, dass für Neubauten auch in den Fällen auf eine Einzelheizung ausgewichen werden müsste, in denen ein Anschluss an ein vorhandenes Gebäudenetz auf Basis von Biomasse die sinnvollste Option wäre, zum Beispiel, weil sich Gebäudenetz und Neubau in unmittelbarer Nähe befinden. Für Bestandsgebäude ist vorgesehen, dass Biomasseheizungen zwingend mit Solarthermie oder Wärmepumpen für die Brauchwassererwärmung gekoppelt werden müssen. Dies würde zu unverhältnismäßig hohen Investitionskosten führen, auch ist dies in vielen Gebäudekonstellationen baulich so nicht darstellbar.
- e) Es besteht erhebliche Unsicherheit, was die Verfügbarkeit der technischen Geräte und der fachlich geschulten Heizungsinstallateure angeht. Zusammen mit der technologischen Fokussierung (und Eliminierung anderer technischer Alternativen) führt dies vermutlich eher zu steigenden als zu sinkenden Preisen bei der Wärmepumpentechnologie.
- f) Ob die Bezahlbarkeit beziehungsweise die Umsetzbarkeit für insbesondere schwächere Einkommenschichten erfüllt werden können, ist trotz des angekündigten, aber noch nicht im Detail vorliegenden Förderkonzepts und erweiterter Härtefallregelungen unklar. Mit einem verpflichtenden Heizungstausch werden in der Regel aufwendige Sanierungsmaßnahmen (Außenwand, Dach, Keller etc.) verbunden sein, die bei teilweise sechsstelligen Summen viele Bereiche der Bevölkerung trotz Förderung zu überfordern drohen.
- g) Zudem sind erhebliche Preissteigerungen und soziale Verwerfungen zu befürchten, die sich auch auf den Mietmarkt auswirken werden. Schon die Inflation und Corona-Krise haben die Ersparnisse vieler Haushalte erheblich angegriffen. Viele Menschen haben ihre Altersvorsorge auf ihr Eigenheim ausgerichtet. Sie werden sich um die Früchte ihrer lebenslangen Sparbemühungen betrogen fühlen.

- h) Das staatliche Ziel eines preisgünstigen Bauens und Wohnens wird mit dem Gesetzesentwurf konterkariert.
- i) Die bereits in der Protokollerklärung des Bundesministers der Finanzen zum Beschluss des Bundeskabinetts dokumentierten Zweifel hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Befreiungen bestehen fort. Insbesondere die Altersgrenze von 80 Jahren wirft in ihrer jetzigen Ausgestaltung Fragen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes auf.